

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.592.950

Wien, am 11. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. September 2020 unter der Nr. **3324/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „unbegleitete minderjährige Asylsuchende in Bundesbetreuung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) stellten seit 1. Jänner 2020 einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich? Bitte um Aufschlüsselung nach Herkunftsland und Monat der Antragstellung.*

Von 1. Jänner 2020 bis 30. September 2020 stellten 888 unbegleitete minderjährige Fremde (UMF) einen Antrag auf internationalen Schutz.

Zur Frage 1a:

- *Wie viele davon sind jünger als 14 Jahre?*

Staatsangehörigkeit	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Gesamt
Syrien	5	4	5		1	1	3	2	5	26
Afghanistan	3	5				3	2	5	7	25
Irak						1	1			2
staatenlos	1						1			2
Somalia			1							1
Ägypten							1			1
Russische Föderation	1									1
Pakistan									1	1
Gesamt	10	9	6		1	5	8	7	13	59

Zur Frage 1b:

- *Wie viele davon sind jünger als 16 Jahre?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt, es kann lediglich eine Auswertung für die gesamte Altersgruppe 14 bis 18 Jahre erfolgen.

Staatsangehörigkeit	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Gesamt
Afghanistan	68	54	35	3	9	35	73	118	74	469
Syrien	23	11	19	3	12	21	24	19	36	168
Marokko	10	5	1			1	2	3	7	29
Bangladesch	6	3			5	9	4		2	29
Somalia	1	2	1	1	1	4	3	5	5	23
Ägypten	2	5	1	1		10	4			23
Algerien	7	5	5	1					1	19
Pakistan	4	1				1	4	2	3	15
Irak	3	1				3	2			9
Libyen			3					2	4	9
Top 10	124	87	65	9	27	84	116	149	132	793
Rest	7	4	6	0	1	4	4	1	9	36
Gesamt	131	91	71	9	28	88	120	150	141	829

Zur Frage 1c:

- *Wie viele davon sind weiblich?*

Staatsangehörigkeit	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Gesamt
Syrien	1	4	3	1	1		4	1	2	17
Somalia	1		2				3	4	1	11
Afghanistan		2		1		2	1	2	1	9
Irak						3				3
Iran		1								1
staatenlos						1				1
Russische Föderation	1									1
Kongo	1									1
Gesamt	4	7	5	2	1	6	8	7	4	44

Zur Frage 1d:

- *Wie viele davon sind männlich?*

Staatsangehörigkeit	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Gesamt
Afghanistan	71	57	35	2	9	36	74	121	80	485
Syrien	27	11	21	2	12	22	23	20	39	177
Marokko	10	5	1			1	2	3	7	29
Bangladesch	6	3			5	9	4		2	29
Ägypten	2	5	1	1		10	5			24
Algerien	7	5	5	1					1	19
Pakistan	4	1				1	4	2	4	16
Somalia		2		1	1	4		1	4	13
Libyen			3					2	4	9
Irak	3	1				1	3			8
Top 10	130	90	66	7	27	84	115	149	141	809
Rest	7	3	6	0	1	3	5	1	9	35
Gesamt	137	93	72	7	28	87	120	150	150	844

Zur Frage 2:

- *Wie viele UMF wurden seit 1. Jänner 2020 in Österreich zum Verfahren zugelassen?
Bitte um Aufschlüsselung nach Herkunftsland und Monat.*

Von 1. Jänner 2020 bis 30. September 2020 wurden 219 UMF zum Verfahren zugelassen.

Staatsangehörigkeit	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Gesamt
Afghanistan	8	14	4	2	4	9	5	7	15	68
Ägypten							1	1	1	3
Algerien									1	1
Gambia							1			1
Indien						2				2
Irak	1	3		1					3	8
Iran				1						1
Kongo			1							1
Kongo			1							1
Libyen					1					1
Mali	1									1
Marokko				1			1		1	3
Nigeria			1				2			3
Pakistan									1	1
Russische Föderation	1									1
Somalia	2	1	1	1	1		1	3	5	15
Syrien	11	8	19	2	1	13	16	9	22	101
unbekannt	1	1		1	1		1		2	7
Gesamt	25	27	27	9	8	24	28	20	51	219

Zur Frage 3:

- *Wie viele Entscheidungen betreffend UMF wurden seit 1. Jänner 2020 im Zulassungsverfahren getroffen? Bitte um Aufschlüsselung nach Herkunftsland, Rechtsgrundlage und Monat.*

Im Zeitraum von 1. Jänner 2020 bis 30. September 2020 wurden von den offenen Verfahren 219 Zulassungen und 47 Zurückweisungen im Zulassungsverfahren getroffen.

Zurückweisungsbescheid wegen Schutz im EWR/Schweiz §4a	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Gesamt
Afghanistan			1							1
Syrien	1									1
Somalia				1						1
Gesamt	1		1	1						3

Zurückweisungsbescheid wegen Nichtzuständigkeit Österreichs §5	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Gesamt
Afghanistan	1	2		2	11	12	1	1		30
Marokko				1	1	1				3
Algerien				1			1			2
Gambia	1				1					2
Nigeria		1				1				2
Somalia								1	1	2
Bangladesch						1				1
Niger		1								1
Pakistan				1						1
Gesamt	2	4		5	13	15	2	2	1	44

Zur Frage 4:

- *Wie viele UMF befanden sich zum Stichtag 1. September 2020 in der Grundversorgung des Bundes? Bitte um Aufschlüsselung nach Betreuungsstelle.*
 - a. *Wie viele davon sind jünger als 14 Jahre? Bitte um Aufschlüsselung nach Betreuungsstelle.*
 - b. *Wie viele davon sind jünger als 16 Jahre? Bitte um Aufschlüsselung nach Betreuungsstelle.*
 - c. *Wie viele davon sind weiblich? Bitte um Aufschlüsselung nach Betreuungsstelle.*
 - d. *Wie viele davon sind männlich? Bitte um Aufschlüsselung nach Betreuungsstelle.*

Zum Stichtag 1. September 2020 waren in der Bundesbetreuungseinrichtung (BBE) Ost 144 und in der BBE Süd 16 UMF untergebracht. Davon waren insgesamt 53 UMF in der BBE Ost und 9 UMF in der BBE Süd jünger als 16 Jahre. 6 UMF in der BBE Ost waren jünger als 14 Jahre. In der BBE Ost waren zum Stichtag 1. September 2020 8 weibliche und 136 männliche UMF untergebracht, in der BBE Süd befanden sich 16 männliche und keine weiblichen UMF.

Zur Frage 5:

- *Wie viele UMF, die bereits zum Verfahren zugelassen sind, befanden sich zum Stichtag 1. September 2020 in der Grundversorgung des Bundes? Bitte um Aufschlüsselung nach Betreuungsstelle.*
 - a. *Wie viele davon sind jünger als 14 Jahre? Bitte um Aufschlüsselung nach Betreuungsstelle.*
 - b. *Wie viele davon sind jünger als 16 Jahre? Bitte um Aufschlüsselung nach Betreuungsstelle.*
 - c. *Wie viele davon sind weiblich? Bitte um Aufschlüsselung nach Betreuungsstelle.*
 - d. *Wie viele davon sind männlich? Bitte um Aufschlüsselung nach Betreuungsstelle.*

Zum Stichtag 1. September 2020 waren insgesamt 28 in Grundversorgung des Bundes befindliche UMF zum Verfahren zugelassen, davon befanden sich 26 in der BBE Ost und 2 in der BBE Süd. Von diesen waren in der BBE Ost 10 UMF jünger als 16 Jahre, davon 4 unmündig. In der BBE Süd war ein UMF unmündig. In der BBE Ost waren zum Stichtag 1. September 2020 zwei weibliche und 24 männliche UMF untergebracht - in der BBE Süd befanden sich zwei männliche und keine weiblichen UMF.

Zur Frage 6:

- *Wie viele UMF befinden sich zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung in der Grundversorgung des Bundes? Bitte um Aufschlüsselung nach Betreuungsstelle.*
 - a. *Wie viele davon sind jünger als 14 Jahre? Bitte um Aufschlüsselung nach Betreuungsstelle.*
 - b. *Wie viele davon sind jünger als 16 Jahre? Bitte um Aufschlüsselung nach Betreuungsstelle.*
 - c. *Wie viele davon sind weiblich? Bitte um Aufschlüsselung nach Betreuungsstelle.*
 - d. *Wie viele davon sind männlich? Bitte um Aufschlüsselung nach Betreuungsstelle.*

Zum Stichtag 11. September 2020 wurden insgesamt 164 UMF in Betreuungseinrichtungen des Bundes betreut, davon 140 Personen in der BBE Ost und 24 Personen in der BBE Süd. Davon waren insgesamt 57 UMF jünger als 16 Jahre, wobei 53 Personen in der BBE Ost und 4 in der BBE Süd untergebracht waren. In der BBE Ost waren davon 6 UMF sowie in der BBE Süd 4 unmündig. In der BBE Ost waren zum Stichtag 11. September 2020 8 weibliche und 132 männliche UMF untergebracht, in der BBE Süd befanden sich 24 männliche und keine weiblichen UMF.

Zur Frage 7:

- *Wie viele UMF, die bereits zum Verfahren zugelassen sind, befinden sich zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung in der Grundversorgung des Bundes? Bitte um Aufschlüsselung nach Betreuungsstelle.*
 - a. *Wie viele davon sind jünger als 14 Jahre? Bitte um Aufschlüsselung nach Betreuungsstelle.*
 - b. *Wie viele davon sind jünger als 16 Jahre? Bitte um Aufschlüsselung nach Betreuungsstelle.*
 - c. *Wie viele davon sind weiblich? Bitte um Aufschlüsselung nach Betreuungsstelle.*
 - d. *Wie viele davon sind männlich? Bitte um Aufschlüsselung nach Betreuungsstelle.*

Zum Stichtag 11. September 2020 waren insgesamt 32 in Grundversorgung des Bundes befindliche UMF zum Verfahren zugelassen, alle 32 Personen waren in der BBE Ost untergebracht. Von diesen waren 16 UMF jünger als 16 Jahre, davon 5 unmündig. In der BBE Ost waren zum Stichtag 11. September 2020 2 weibliche und 30 männliche UMF untergebracht.

Zur Frage 8:

- *Wie lange waren UMF im Jahr 2020 bisher durchschnittlich in der Grundversorgung des Bundes?*

Der Durchschnittsaufenthalt von UMF in den Betreuungseinrichtungen des Bundes liegt per Stichtag 11. September 2020 im Jahr 2020 bei 23,6 Tagen.

Zur Frage 9:

- *Wie viele UMF wurden seit 1. Jänner 2020 den Bundesländern zur Übernahme in die Landesgrundversorgung angeboten?*

Von 1. Jänner 2020 bis 11. September 2020 wurden insgesamt 177 UMF an die Landesgrundversorgungsstellen zur Übernahme angeboten.

Zur Frage 10:

- *Wie viele UMF wurden seit 1. Jänner 2020 von den Bundesländern in die Landesgrundversorgung übernommen? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland und Monat.*

Von 1. Jänner bis 11. September 2020 wurden insgesamt 126 UMF von den Bundesländern in die Landesgrundversorgung übernommen.

Bundesland	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Gesamt
Burgenland	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1
Kärnten	3	0	2	0	0	6	0	0	0	11
Niederösterreich	0	5	11	0	0	0	1	0	0	17
Oberösterreich	2	5	1	6	2	13	1	0	0	30
Salzburg	2	0	1	0	1	2	0	11	0	17
Steiermark	2	2	0	0	1	0	1	1	3	10
Tirol	1	0	2	1	1	0	6	4	0	15
Vorarlberg	1	0	0	0	1	2	3	2	0	9
Wien	4	7	4	0	0	0	0	1	0	16
Gesamt	15	19	21	7	6	23	12	20	3	126

Zur Frage 11:

- *Wie oft lehnten Bundesländer seit 1. Jänner 2020 die Übernahme von UMF ab? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland und Monat.*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 12, 14 und 15:

- *Zu welchem Zeitpunkt erfolgt die Überstellung in die Landesgrundversorgung?*
- *Wie viele Tage nach der Zulassung zum Asylverfahren erfolgt die Überstellung in Landesgrundversorgungsquartiere?*
- *Wie viele UMF werden trotz Zulassung zum Asylverfahren nicht in Landesgrundversorgungsquartiere überstellt?*

Grundsätzlich werden sämtliche Asylwerberinnen und Asylwerber, welche zum Asylverfahren in Österreich zugelassen sind, den Grundversorgungsstellen der Bundesländer ehestmöglich zur Übernahme angeboten und nach hergestelltem Einvernehmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt überstellt. Der Überstellungsprozess hängt mitunter von der Schnelligkeit der jeweiligen Rückmeldung ab, weshalb keine generelle Aussage hinsichtlich der Zeitspanne zwischen Zulassung und Überstellung getroffen werden kann.

Durch die aktuelle Situation im Zusammenhang mit COVID-19 sowie aufgrund notwendiger Einzelfallentscheidungen können sich mitunter Verzögerungen hinsichtlich der konkreten Überstellungen ergeben.

Zur Frage 13:

- *Ist die Zulassung zum Asylverfahren Bedingung für die Überstellung in Landesgrundversorgungsquartiere?*
 - a. *Wenn ja, warum?*

Die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder ergeben sich aus dem Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG, und den Grundversorgungsgesetzen der Bundesländer.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung zu den Fragen 12, 14 und 15 hingewiesen.

Zu den Fragen 16 bis 20:

- *Inwiefern ist die Unterbringung und Betreuung von UMF in den Bundesbetreuungsstellen altersgerecht? Bitte um Aufschlüsselung nach Betreuungsstelle, insb Traiskirchen.*
- *Welche Maßnahmen setzt das BMI, um eine altersgerechte Unterbringung und Betreuung von UMF in den Bundesbetreuungsstellen sicherzustellen? Bitte um Aufschlüsselung nach Betreuungsstelle, insb Traiskirchen.*
- *Welche Maßnahmen setzt das BMI, um bei der Unterbringung und Betreuung von UMF in den Bundesbetreuungsstellen den Anforderungen des Kindeswohls gerecht zu werden? Bitte um Aufschlüsselung nach Betreuungsstelle, insb Traiskirchen.*
- *Inwiefern ist eine adäquate, spezialisierte Unterbringung und Betreuung von traumatisierten UMF in den Bundesbetreuungsstellen möglich? Bitte um Aufschlüsselung nach Betreuungsstelle, insb Traiskirchen.*
- *Welche Maßnahmen setzt das BMI, um in den Bundesbetreuungsstellen für traumatisierte UMF eine adäquate, spezialisierte Unterbringung und Betreuung sicherzustellen? Bitte um Aufschlüsselung nach Betreuungsstelle, insb Traiskirchen.*

Die Gewährleistung einer adäquaten und bestmöglichen Betreuung von UMF erfolgt in Bundesbetreuungseinrichtungen unter unbedingter Achtung des Kindeswohls. Hierfür findet die Unterbringung in einer der beiden eigens für diesen Zweck vorgesehenen Bundesbetreuungseinrichtungen in Traiskirchen und Reichenau an der Rax statt. Die Betreuung von UMF erfolgt durch qualifiziertes Betreuungspersonal 24 Stunden, 7 Tage die Woche. Vom ersten Tag an wird dem UMF eine eigene Bezugsbetreuerin bzw. ein eigener Bezugsbetreuer zur Seite gestellt, welche/r als umfassende Anlaufstelle fungiert. Des Weiteren werden zusätzlich Remunerantenmütter für UMF unter 14 Jahren herangezogen, welche diese im Alltag bestmöglich unterstützen. Die Betreuung von UMF in den Betreuungseinrichtungen des Bundes umfasst eine erweiterte, an das jeweilige Alter angepasste Tagesstrukturierung ebenso wie Bildungsprogramme und das Angebot von Deutsch- und Integrationsunterricht. Überdies sind ein kindergerechtes Freizeitangebot, Spielplätze oder Spielzimmer sowie kindergartenähnliche Einrichtungen in den Betreuungseinrichtungen vorhanden. Wesentliche Ziele der Betreuung sind Gewährung von Stabilität und die Vorbereitung auf eine selbstständige Lebensführung.

Fachpsychologische bzw. psychosoziale Betreuung und Beratung wird bereits im frühestmöglichen Zeitpunkt, durch die Heranziehung von klinischen Psychologinnen und Psychologen sowie Gesundheitspsychologinnen und -psychologen sichergestellt. Psychologische Betreuungs- und Beratungsmaßnahmen werden für die gesamte Dauer der Unterbringung in Bundesbetreuungseinrichtungen gewährleistet.

Zu den Fragen 21 bis 23:

- *Wie viele Wohngruppen gibt es pro Bundesbetreuungsstelle? Bitte um Aufschlüsselung nach Betreuungsstelle.*
- *Wie groß sind die Wohngruppen der unter 14-jährigen UMF (Anzahl der untergebrachten Kinder pro Wohngruppe)? Bitte um Aufschlüsselung nach Betreuungsstelle und Wohngruppe.*
- *Wie groß sind die Wohngruppen der über 14-jährigen UMF (Anzahl der untergebrachten Jugendlichen pro Wohngruppe)? Bitte um Aufschlüsselung nach Betreuungsstelle und Wohngruppe.*

Die Unterbringung von UMF wird in den Betreuungseinrichtungen des Bundes durch einen vorgegebenen Mindestbetreuungsschlüssel definiert. Unbegleitete minderjährige Asylwerberinnen und Asylwerber werden in den beiden eigens für diesen Zweck vorgesehenen Bundesbetreuungseinrichtungen in Mehrbettzimmern untergebracht.

Zur Frage 24:

- *Wie viele Betreuer_innen stehen pro Wohngruppe zur Verfügung? Bitte um Aufschlüsselung nach Betreuungsstelle und Wohngruppe.*

Pro Zimmer steht jeweils eine fixe Bezugsbetreuungsperson zur Verfügung.

Zur Frage 25:

- *Welcher Betreuungsschlüssel gilt für das Betreuungspersonal (Anzahl der VZÄ für 24h pro Gruppe)? Aufgeschlüsselt pro Wohngruppe und für sämtliche UMF der jeweiligen Betreuungsstelle.*
Der vorgegebene Mindestbetreuungsschlüssel (Verhältnis Betreuungspersonal zu UMF) liegt gemäß Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG für Wohnheime bei 1:15 und für Wohngruppen bei 1:10. Im Bereich der Bundesbetreuung kommt ein Mindestbetreuungsschlüssel von 1:15 zur Anwendung.

Mit Stichtag 11. September 2020 werden in der BBE Ost 23,82 VZÄ und in der BBE Süd 14,26 VZÄ in der UMF Betreuung eingesetzt.

Zur Frage 26:

- *Welche Qualifikationen (abgeschlossene Ausbildungen) hat das Betreuungspersonal? Aufgeschlüsselt nach Wohngruppe und gesamte Betreuungsstelle.*

Bei der Bildung von Betreuungsteams wird auf eine Mischung verschiedener Berufsrichtungen und Erfahrungen der Betreuerinnen und Betreuer geachtet, um ein hohes Maß an Sozialkompetenz, Kommunikationsfähigkeit sowie Sprachkenntnissen zu erzielen. Unter den mit der Betreuung von minderjährigen Asylwerberinnen und Asylwerbern betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ORS Service GmbH finden sich unter anderem folgende Berufsbilder oder wurden nachstehende Ausbildungen absolviert: Masterstudium Psychiatrische Sozialarbeit, Diplomstudium Kultur- und Sozialanthropologie, Psychologie sowie Sozialpädagogik, IZ Lehrgang Flüchtlingsbetreuung, Diplomlehrgang Integrationscoach mit interkultureller Kompetenz, Universitätslehrgang Asyl- und Migrationsbegleiter, Kindergarten-Freizeitbetreuung, Expertenlehrgang Flüchtlings- und Integrationsberatung, Diplom. Krankenpflege, Schule für Sozialberufe sowie für Kinder- und Jugendlichen-Pflege, Befähigungsprüfung für Erzieherinnen und Erzieher in Horten und Heimen für Kinder und Jugendliche.

Betreuerinnen und Betreuer der ORS Service GmbH nehmen darüberhinausgehend laufend an Weiterbildungskursen teil, die auf ihre jeweiligen Aufgabenbereiche zugeschnitten sind.

Zur Frage 27:

- *Werden „Remunerantenmütter“ eingesetzt?*
 - a. *Wenn ja, wie viele?*
 - b. *Wenn ja, wie ist deren Entlohnung?*
 - c. *Wenn ja, was ist ihre Rolle?*
 - d. *Wenn ja, sind sie Teil des Betreuungsteams?*
 - e. *Wenn ja, werden sie in den Betreuungsschlüssel eingerechnet, oder erfolgt ihr Einsatz zusätzlich?*

In der Bundesbetreuungseinrichtung Ost sind aktuell drei Remunerantenmütter tätig. Die Einrechnung in den Betreuungsschlüssel erfolgt nicht, da es sich um eine zusätzliche Unterstützung für unmündige UMF handelt. Der in diesem Zusammenhang gewährte Anerkennungsbeitrag beim Bund beträgt derzeit grundsätzlich 2,50 € pro Stunde. Unter Anleitung des Fachpersonals sind Remunerantenmütter grundsätzlich für die Aufsicht und Unterstützung in alltäglichen Belangen der unmündigen UMF unterstützend tätig. Die Aufgaben umfassen – unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der unmündigen UMF – insbesondere Aspekte wie Hilfe bei Hygienemaßnahmen, Wahrnehmung der Essenszeiten (inklusive Begleitung bei Bedarf), Unterstützung bei einer geregelten Tagesstrukturierung, gemeinsame Tätigkeiten mit dem Kind (Gespräche, Spiele, gemeinsames Einkaufen etc.), Unterstützung der Kinder im

Krankheitsfall (Begleitung der Kinder zur Arztstation, zu Arzt- oder Krankenhausterminen). Die Betreuung erfolgt ganztägig sowie an Wochenenden und an Feiertagen.

Zur Frage 28:

- *Wem obliegt die Obsorge der unter 14-jährigen UMF während ihres Aufenthaltes in einer Bundesbetreuungseinrichtung?*
 - a. *Sollte die Obsorge der örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeabteilung der Bezirksverwaltungsbehörde obliegen: Ist diese Aufsichtsorgan über die Unterbringungseinrichtung der Unmündigen?*
 - i. *Überprüft sie die Einhaltung der landesüblichen Kinder- und Jugendhilfe Standards?*

Das Bundesministerium für Inneres trifft während des Zulassungsverfahrens die Pflicht zur Versorgung im Sinne der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG. Bei unmündigen Minderjährigen, deren Interessen von seinen gesetzlichen Vertretern nicht wahrgenommen werden können, ist der Rechtsberater ab Ankunft in der Betreuungseinrichtung des Bundes gesetzlicher Vertreter (§ 10 Abs 6 BFA-VG). Die vorübergehende Unterbringung und Betreuung unmündiger UMF in Bundesbetreuungseinrichtungen hat keinen Einfluss auf die grundsätzliche Zuständigkeit des jeweils örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgers, zumal die Kinder- und Jugendhilfe bzw. die Grundversorgung unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen.

Karl Nehammer, MSc

